OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652349/2/SE

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C. G., vertreten durch H. N. R., X, X B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15. Februar 2022, GZ: BHPEVerk-2022-44123/7-VerkR21-38-2022-FB, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15. Februar 2022, GZ: BHPEVerk-2022-44123/7-VerkR21-38-2022-FB, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Februar 2022, GZ: BHPEVerk-2022-44123/7-VerkR21-38-2022-FB, wurde C. G. (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen sowie eine Haaranalyse auf Drogen und eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

Begründet führte die belangte Behörde im Wesentlichen an, dass aufgrund des vom Beschwerdeführer angeführten Konsumverhaltens, nämlich ein- bis zweimal im Monat Marihuana zum Chillen zu konsumieren, von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmittel auszugehen sei.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Zusammenfassend brachte er vor, dass straßenverkehrs- und führerscheinrechtlich zwischen Alkohol und anderen psychotropen Substanzen nicht zu unterscheiden sei. Bei einer monatlichen Konsumation von ein bis zwei Bier würde die Behörde von keinem gehäuften Alkoholkonsum ausgehen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. März 2022, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, zumal sich bereits aus der Aktenlage ergibt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Überdies wurde auch kein diesbezüglicher Antrag von den Parteien gestellt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Bei einer polizeilichen Personenkontrolle des Beschwerdeführers am 20. November 2021 in X L., nächst dem Objekt X, wurde ein Grinder mit Restanhaftungen von Marihuana sichergestellt.
Der Beschwerdeführer erwarb am selben Tag, gegen 12:00 Uhr, Marihuana im Wert von 15 bis 20 Euro und verwendete den Grinder.

Seit 2020 konsumiert der Beschwerdeführer ein- bis zweimal im Monat Marihuana zum „Chillen“.

Er wurde ferner nicht in Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges kontrolliert und war bei der Einvernahme durch die Polizei voll geständig.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. [...]
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie [...] die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. [...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. [...].“

III.2. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

III.3. Aus dem vom Beschwerdeführer angegebenen Suchtmittelkonsum (ein- bis zweimaliges Cannabis zum Chillen) ergibt sich weder ein Hinweis auf eine in der Vergangenheit liegende Suchtmittelabhängigkeit bzw. einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch noch auf einen aktuellen Suchtmittelkonsum, welcher bereits über einen gelegentlichen Konsum hinausgeht. Der gelegentliche Konsum von Cannabis berührt die gesundheitliche Eignung nicht (vgl. VwGH 21.01.2003, 2002/11/0244).

Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei (vgl. VwGH 18.03.2003, 2002/11/0209).

Entgegen der Annahme der belangten Behörde bestehen daher keine begründeten Bedenken hinsichtlich eines missbräuchlichen Suchtmittelkonsums beim Beschwerdeführer, noch dass dieser nicht in der Lage sei, den Konsum so weit einzuschränken, dass seine Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer nicht in Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges kontrolliert wurde.

Der Beschwerde war somit stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer